

Vereinssatzung des Poolbillard- und Dartverein Marburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Poolbillard- und Dartverein Marburg“ mit Sitz in Marburg nachfolgend der Verein“ genannt. Er wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck und Interessen des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Poolbillard- und Dartsport zu pflegen.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des „Pool - Billard - Verbandes Hessen“.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung des Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Trainingsabenden unter Leitung eines Trainers
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen
 - e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern
2. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Neuaufnahmeantrag hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich, drei Monate vor Quartalsende, gegenüber dem Vorstand erfolgen
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven volljährigen Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen oder den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Darlegung von Gründen, dies beantragt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Dies muss in schriftlicher Form geschehen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) an den angesetzten Trainings- und Spieltagen teilzunehmen

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus, bar oder per Dauerauftrag bis zu 3. Werktag des jeweiligen Fälligkeitsmonates zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Genehmigung der Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) an den Kassierer zu entrichten. Erst nach vollständiger Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr ist das Mitglied spielberechtigt, Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
3. Mitgliedsbeiträge laut Vereinsversammlung

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus.
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer/in
 - d) dem / der Sportwart/in
 - e) dem / der Schriftführer/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Intern gilt: zum Abschluss von Geschäften ist der Vorstand ermächtigt, Rechnungen usw. bis zu einer Höhe von 1.500 € zu begleichen. Für alle höheren Beträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der / die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben.
4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben der 1. und / oder 2. Vorsitzende das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatzmann zu bestellen.
6. Treten min. zwei Vorstandsmitglieder zurück, so müssen Neuwahlen über den gesamten Vorstand angesetzt werden. Eine Einladung dazu, muss binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller aktiven und volljährigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftführer) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Buchführung des Kassierers / der Kassiererin zu prüfen. Ein Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben einzuhalten bzw. zu erfüllen. Bei Satzungsänderungen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Die einzelnen Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen. Falls jedoch aber auch nur ein Mitglied

geheime Wahl beantragt, ist so zu verfahren. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die der Kassenprüfer/in ist ebenso die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 9

Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen für die Auflösung erforderlich ist oder bei Verringerung des Vereins auf drei Mitglieder können diese den Verein auflösen.

Stand der Satzung: Marburg, den 26.01.2008